

Jeanette Hofmann (Hrsg.)

Wissen und Eigentum

Geschichte, Recht und
Ökonomie stoffloser Güter

Bonn 2006

Bundeszentrale für politische Bildung
Adenauer Allee 86, 53113 Bonn



Lizenz by – nc – nd

Die Beiträge in diesem Band können bei Namensnennung der Autorin/des Autors ohne Bearbeitung zu nicht kommerziellen Zwecken vervielfältigt und weiterverbreitet werden.

Redaktion: Thorsten Schilling, Christian Katzenbach

Lektorat: Christiane Toyka-Seid, Königswinter

Projektmanagement: Sabine Berthold

Diese Veröffentlichung stellt keine Meinungsäußerung der Bundeszentrale für politische Bildung dar.

Für die inhaltlichen Aussagen tragen die Autorinnen und Autoren die Verantwortung.

Hinweis: Die Inhalte der im Text zitierten Internet-Links unterliegen der Verantwortung der jeweiligen Anbieter und Anbieterinnen. Für eventuelle Forderungen und Schäden können Herausgeber, Autorinnen und Autoren keine Haftung übernehmen.

Umschlaggestaltung: Michael Rechl, Kassel

Grafik: Mieke Gerritzen, nl.design, Amsterdam

Satzherstellung: Satzbetrieb Schäper GmbH, Bonn

Druck: Bercker, Kevelaer

ISBN 3-89331-682-5

Marktinteressen und Biopiraterie – Auseinandersetzungen um das »grüne Gold der Gene«¹

In der westlichen Welt herrschen Vorstellungen über die Beziehung von Wissen und Eigentum, die häufig als universal angenommen werden. Doch ein Blick in andere Länder und Kulturen zeigt schnell, dass es nicht nur ganz andere Vorstellungen über den Zusammenhang von Wissen und Eigentum gibt, sondern auch, dass diese unterschiedlichen Ansichten zu handfesten Konflikten führen können. Dieser Artikel stellt einen solchen Konfliktfall vor, in dem Firmen aus dem Westen an traditionellem Wissen zum Zwecke der Vermarktung interessiert sind. Dabei werden westlich geprägte Vorstellungen von Wissen und Eigentum auf Gesellschaften angewandt, die sich in einem anderen kulturellen und politischen Kontext befinden. So hält die eine Seite ihre Interessen an der Inwertsetzung von Wissen für legitim, während die andere Seite diese Praxis als »Biopiraterie« anprangert. Es zeigt sich, dass im Kontext von traditionellen und indigenen Lebensweisen die Frage nach Wissen und Eigentum neu gestellt werden muss. Diese Problematik der Kommerzialisierung und Inwertsetzung von traditionellem Wissen soll in diesem Artikel beleuchtet werden.

Im Zuge der Suche nach neuen Medikamenten haben indigene Völker eine neue Bedeutung erhalten. Denn diese besitzen noch das traditionelle Wissen um die »Waldapotheken« und um die Art und Weise, wie bestimmte Heilpflanzen zu verwenden sind. Dieses Wissen um das »grüne Gold der Gene« ist immer stärker von Interesse vor allem für die Life Sciences Industrie,² die sich von der Vermarktung des »kollektiven Gedächtnisses indigener Bevölkerungsgruppen«³ hohe Gewinne verspricht. Zur Absicherung dieser Ressourcen spielen Patente eine zentrale Rolle. Die Inwertsetzung von (traditionellem) Wissen erfordert internationale Regulation. Sie hat zum Aufbau internationaler Regelungssysteme geführt, die eine gewisse Kontinuität und Stabilität gewähren sollen. Von Bedeutung sind insbesondere das TRIPS-Abkommen⁴ zum Schutz geistiger Eigentumsrechte und die Biodiversitätskonvention (Convention on Biological Diversity – CBD).

Dieser Beitrag befasst sich mit der CBD. Kritisch beleuchtet werden die darin enthaltenen westlichen Vorstellungen von Wissen, Eigentum und Schutz der Biodiversität. Ein Fallbeispiel aus Mexiko veranschaulicht den Konflikt. Er ist einer von vielen Konflikten, die tagtäglich überall auf der Welt stattfinden. Doch ist er einer der wenigen Fälle, bei dem die Kritik der Einwohner/innen die nationale und internationale Öffentlichkeit erreichen und das Projekt stoppen konnte. Schließlich wird am Ende des Artikels ein alternatives Abkommen zum Umgang mit traditionellen Ressourcen vorgestellt und nach Alternativen zum Schutz des traditionellen Wissens gefragt.

I. Indigenes Wissen und die Life Science Industrie

Indigene Wissens- und Lebensformen

Indigene Völker haben sich durch die enge Verbindung mit der sie umgebenden Natur ein umfangreiches Wissen um diese angeeignet.⁵ Doch ist eine Idealisierung oder Mystifizierung dieser Lebensweisen nicht sinnvoll. Denn praktisch alle indigenen Völkern haben eine Geschichte der Vertreibung und Verdrängung hinter sich. Meist wurde ihnen ihr Land genommen und sie mussten von fruchtbaren und niederschlagsreichen Ländereien auf marginale Standorte ausweichen. Das Wissen um die sie umgebende Natur war für ihr Überleben existentiell. Der Ursprung dieser Verdrängung und Unterdrückung liegt vor allem im historischen Prozess der globalen Ausdehnung der europäischen Macht- und Einflussphäre.⁶ Auch im politischen Sinne sind indigene Völker marginalisiert, da ihnen kaum Rechte eingeräumt wurden und werden. So leben indigene Völker heute als Minoritäten in Staaten, die ein anderes Ordnungs- und Wirtschaftsprinzip praktizieren und die ihnen die politische Eigenständigkeit absprechen. Sie sind gezwungen, in verhältnismäßig isolierten sozialen wie räumlichen Umwelten zu überleben. Das traditionelle Wissen stellt hierbei die Beziehung der traditionellen Gemeinschaften zu ihrem Territorium dar.

Indigene Völker haben häufig eine andere Form der Ressourcenbewirtschaftung als westliche Industrieländer. Allerdings gibt es weder *die* indigene Bewirtschaftungsform noch *die* indigene Lebensweise. Gebiete, die aus westlicher Sicht naturbelassen erscheinen, stellen sich im Kontext indigener Kulturen als vom Menschen genutzter und geprägter Raum heraus. Posey prägte hierfür den Begriff der »anthropogenen Landschaften«.⁷ Weiterhin

sind indigene Bewirtschaftungsformen häufig durch ein mosaikartiges Nebeneinander verschiedener Nutzungsformen auf kleinräumigem Gebiet gekennzeichnet. Durch ein System von »Durcheinanderpflanzungen« verschiedener Pflanzensorten wird der Krankheits- und Pilzbefall minimiert. Auch existieren vielfältige gesellschaftliche und kulturelle Mechanismen, die verhindern sollen, dass dem natürlichen Kreislauf übermäßig Ressourcen entzogen werden. Ein weiterer, besonders für diesen Artikel wichtiger Aspekt, ist die kollektive Orientierung und kooperative Organisation vieler indigener Völker. So werden traditionelles Wissen und pflanzen genetische Ressourcen als öffentliche und kollektive Güter angesehen. Zugriffsrechte auf lebenswichtige biologische Ressourcen wie Fruchtbäume, Kulturpflanzen und Medizinalpflanzen unterliegen im Allgemeinen keinem Ausschlussprinzip, sondern sind auf viele Personen aufgeteilt. Beim Landbau gibt es häufig keine strikte Zuordnung bestimmter Flächen an bestimmte Personen, keine Parzellierung und Privatisierung von Landflächen. Die Ernte erfolgt meist gemeinsam und hat so auch eine starke soziale Funktion. Häufig gibt es in den indigenen Gemeinschaften keine Eigentumstitel an Grund und Boden. Weiden, Wald, Wasser, Luft und Jagdgründe sind Gemeinschaftseigentum, auch wenn diese Parzellen von einzelnen Familien bearbeitet werden.⁸ Vom Standpunkt der gesamten Gesellschaft aus gesehen, sind Zugriffsrechte auf Ressourcen unveräußerlich, also nicht nach außen übertragbar. Sie können zwar mit anderen geteilt, aber nicht verschenkt werden und auch nicht Teil einer kommerziellen Transaktion sein.⁹

Das Interesse der Life Sciences Industrie an indigenem Wissen

Das indigene Wissen um Heil- und Kulturpflanzen hat in den letzten zwei Jahrzehnten immens an Bedeutung gewonnen, was vor allem auf die Life Sciences Industrie zurückzuführen ist. Diese verspricht sich im pharmazeutischen Bereich hohe Gewinne, ermöglicht durch die neueren Entwicklungen in den Biotechnologien.¹⁰ Etwa drei Viertel der Medikamente, die heutzutage weltweit verwendet werden, gehen auf Pflanzen zurück, die unter Zuhilfenahme von traditionellem Wissen gesammelt wurden. 1996 erzielte die Pharmaindustrie weltweit etwa 32 Milliarden US-Dollar Gewinn mit Medikamenten, die bereits vor der Vermarktung traditionell angewendet wurden.¹¹ Durch Entwicklungen in den Bio- und Informationstechnologien werden Ressourcen wie Gensequenzen, Proteinstrukturen und Mikrokatalysatoren »entdeckt«, die vormals nicht zur Verfügung standen: »Das physische Substrat von Lebewesen tritt gewissermaßen zurück gegenüber

dem Versuch, die molekulare ›Software‹ der Organismen zu erfassen.«¹² Mit der steigenden Bedeutung der genetischen Information wird auch das Wissen um die Orte dieser »Waldapotheken« sowie die Art und Weise, wie diese zu verwenden sind, wichtiger.

Das Auffinden der pharmazeutisch interessanten Substanzen ist ohne Zuhilfenahme einheimischen Wissens trotz moderner Verfahren schwierig und angesichts der Fülle wild wachsender Pflanzen mehr oder weniger dem Zufallsprinzip überlassen. Deshalb wird verstärkt auf das Wissen der einheimischen Bevölkerungsgruppen zurückgegriffen: »Shamanen und Bäuerinnen, Kräuterfrauen und Bauern in aller Welt werden damit zu einer Quelle von Informationen, die nicht mehr allein die ethnologische Wissenschaft, sondern gleichermaßen die chemische Industrie in ihrem Wert zu schätzen weiß.«¹³ Im Idealfall wird den Forscher/innen durch die Menschen, die das Wissen um die Pflanzen besitzen, auch mitgeteilt, welche Bestandteile der Pflanze die chemisch interessanten Substanzen enthalten. Sie erfahren, zu welcher Jahreszeit die chemischen Substanzen in der Pflanze angereichert werden, wann die Pflanzen gesammelt und wie die Substanzen gewonnen werden können.¹⁴ Von vielen indigenen Völkern wird diese Bioprospektion¹⁵ nicht als neutraler Vorgang, sondern als Bestandteil der Biopiraterie angesehen.

Biopiraterie und Patente

Der Terminus »Biopiraterie« bezeichnet aus Sicht vieler indigener Völker die Patentierung oder allgemeiner die Privatisierung von genetischen Ressourcen und traditionellem Wissen, die vorher öffentlich waren und allen Menschen zur Verfügung standen. Diese Sichtweise korreliert mit der Position einiger Nichtregierungsorganisationen, die unter Biopiraterie das Vorgehen bezeichnen, »sich biologische oder genetische Ressourcen und/oder das Wissen indigener oder lokaler Bevölkerungsgruppen anzueignen, ohne die Mindeststandards der CBD zu befolgen.«¹⁶ Denn eine Patentierung von genetischen Ressourcen wird durch die CBD nicht ausgeschlossen (s. u.).¹⁷

Patente sind ein wichtiger Teil des Inwertsetzungsprozesses von traditionellem Wissen und genetischen Ressourcen. Durch Patente werden diese zu Waren im kapitalistischen Produktions- und Tauschkreislauf, da sie deren kostenlose Nutzung für Dritte verbieten. Durch das Ausschlussprinzip erhalten diese »Produkte« einen Tauschwert im ökonomischen Sinne.¹⁸ Bestehen keine individuellen Eigentumsrechte an natürlichen Ressourcen,

handelt es sich entweder um so genannte Gemeinschaftsgüter oder um freie Güter. Bis zur Entwicklung der mikrobiologischen und gentechnischen Forschung konnte niemand Eigentumsansprüche auf Gene bzw. genetische Informationen stellen, da Gene technisch nicht zugänglich und bis vor hundert Jahren auch noch unbekannt waren. Patente auf genetische Ressourcen sind eine relativ neue Erscheinung. Seit Anfang der 1980er Jahre wird das Patentrecht international immer weiter ausgedehnt, bis hin zur Möglichkeit der Patentierung von belebter Natur. Im Jahre 1980 erfolgte in den USA diesbezüglich eine richtungsweisende Entscheidung. Nach einem Patentantrag von General Electric auf einen gentechnisch veränderten Mikroorganismus ebnete der Oberste Gerichtshof der USA den Weg für die Patentierung von Lebewesen. Hiernach ist die Patentierung von lebender Materie möglich, wenn diese technisch gegenüber dem Naturzustand verändert wurde, technisch in Massen hergestellt werden kann und technisch eingesetzt wird und damit toter Materie ähnlicher ist als Lebewesen. Diese so genannte »Chakrabarty-Entscheidung«¹⁹ hatte weitreichende Auswirkungen auf die Erteilungspraxis für Pflanzenpatente. Bereits 1985 wurde in den USA das erste Patent auf eine gentechnisch veränderte Pflanze erteilt und 1988 das erste Patent auf ein Säugetier, die so genannte »Krebsmaus«. Die »Chakrabarty-Entscheidung« erzeugte auch in Europa erheblichen Druck, Patente auf lebende Organismen zu ermöglichen. 1992 wurde schließlich das Patent auf die »Krebsmaus« beim Europäischen Patentamt erteilt, obwohl das der geltenden Rechtsprechung widersprach.²⁰ Die internationale Regulierung der Inwertsetzung von Wissen und genetischen Ressourcen führte zum Aufbau internationaler Regime wie z.B. dem TRIPS-Abkommen und der Biodiversitätskonvention. Jedes dieser Regime ist Ausdruck der Verdichtung globaler Kräfteverhältnisse zwischen Staaten, transnationalen Konzernen, NGOs und lokalen vernetzten Akteuren wie indigenen Völkern.²¹

Die Biodiversitätskonvention – Naturschutz + Marktliberalismus

Die Biodiversitätskonvention (Convention on Biological Diversity – CBD) wurde 1992 mit dem Ziel verabschiedet, »die biologischen Ressourcen zu erhalten, ihre Bestandteile nachhaltig zu nutzen und die sich aus der Nutzung der genetischen Ressourcen ergebenden Vorteile ausgewogen und gerecht aufzuteilen, insbesondere durch angemessenen Zugang zu genetischen Ressourcen und angemessener Weitergabe der einschlägigen Technologien« (Art. 1 der CBD).²² Die Entstehung der CBD kann als Reaktion auf die umfassende Zerstörung von Ökosystemen durch den

Menschen und den damit verbundenen Verlust von biologischer Vielfalt gesehen werden.²³ Der Verabschiedung vorausgegangen waren Verhandlungen auf internationaler Ebene seit Mitte der 1980er Jahre. Insgesamt sind bislang 188 Länder der CBD beigetreten, von denen 168 den Vertrag ratifiziert haben.²⁴

In der CBD wird der Gedanke des Schutzes mit dem Gedanken des Nutzens verbunden. Um den Schutz der genetischen Ressourcen zu gewährleisten, soll nach den Regelungen des Übereinkommens den genetischen Ressourcen ein Marktwert zugeordnet werden. Die CBD ist daher kein reines Umweltschutzabkommen, sondern auch ein Abkommen, das die wirtschaftliche Nutzung von und den Zugang zu genetischen Ressourcen regeln soll. Die Idee der CBD ist die Schaffung von Anreizen für eine Inwertsetzung der genetischen Ressourcen und des indigenen Wissens. Hierdurch würde ihre volkswirtschaftliche Bedeutung erhöht, was wiederum zu ihrem Schutz führen soll. Weiterhin schreibt die CBD die nationale Souveränität über die biologische Vielfalt völkerrechtlich verbindlich fest. Auch enthält die CBD weitgehende Regelungen zur Patentierung der genetischen Ressourcen. So wird in den Artikeln 16.2 und 16.5 die Anerkennung eines wirkungsvollen Schutzes geistiger Eigentumsrechte von den Unterzeichnerstaaten gefordert. Gleichzeitig werden im Artikel 8j erstmals indigene Völker und lokale Gemeinschaften als wichtige Akteure benannt. Verschiedene Vertragsartikel sollen den südlichen Ländern einen Vorteilsausgleich gewähren, wenn es zur Nutzung »ihrer« genetischen Ressourcen und ihres Wissen kommt. Besonders erwähnt sei hier der Artikel 1 über die faire und gerechte Aufteilung der Gewinne (»benefit sharing«).

Im Folgenden soll anhand eines Beispiels aufgezeigt werden, dass die Mechanismen der CBD und insbesondere der Ansatz des Schutzes durch die Vergabe von Eigentumsrechten problematisch sein können und häufig an den Lebensumständen und Bedürfnissen derjenigen Menschen vorbei geht, die zum Schutz der Biodiversität eigentlich gestärkt werden müssten.

2. Der Konflikt in Chiapas/Mexiko

Die Region Chiapas befindet sich im Südosten Mexikos an der Grenze zu Guatemala. Chiapas ist einer der ärmsten Bundesstaaten Mexikos. Die Hälfte der Einwohner kann nicht lesen und schreiben und verfügt über keine oder eine schlechte Strom-, Abwasser- und Trinkwasserversorgung. Die Bevölkerung von Chiapas besteht zu einem erheblichen Teil aus indigenen Ge-

meinschaften. Zu den wichtigsten indigenen Gruppen in Chiapas gehören die Tzeltal mit etwa 320 000 Menschen, die Tzotzil mit 280 000 und die Ch'ol mit 140 000. Die politische Lage in Chiapas ist äußerst kompliziert und brisant. Internationale Beachtung erfuhr der Aufstand der *Ejército Zapatista de Liberación Nacional* 1994. Seit diesem Aufstand indigener Gruppen ist es in Chiapas zu einer Militarisierung großen Ausmaßes durch das mexikanische Militär und paramilitärische Gruppen gekommen, und insbesondere Letztere sorgen für Leid unter der Bevölkerung.

Die indigene Bevölkerung hat sich im Laufe der Jahrhunderte ein breites Wissen um die Biodiversität der Region angeeignet. So hat die traditionelle Medizin eine große Bedeutung. Mehr als 1 800 regional vorkommende Pflanzen werden als Medizinalpflanzen verwendet, für die ein eigenes Klassifizierungssystem entwickelt und Pflanzensammlungen aufgebaut wurden. Da das traditionelle Kräuter- und Heilwissen aber immer stärker verloren geht, gründete sich 1994 die Organisation COMPITCH.²⁵ Ihr Ziel ist es, die traditionelle Medizin wiederzubeleben, fortzuführen und für deren Verbreitung in den indigenen Gemeinden Chiapas Sorge zu tragen. Einzelne Mitgliedsorganisationen von COMPITCH verfolgen seit einigen Jahren das Konzept, die Region Chiapas für wenig Geld mit traditionellen Medikamenten zu versorgen. Gleichzeitig werden für die indigenen Gemeinden Kurse angeboten, in denen die Menschen die traditionelle Medizin wieder erlernen können. Dadurch sollen die zumeist sehr armen Menschen aus den indigenen Gemeinden in die Lage versetzt werden, ihre Medikamente selbst herzustellen anstatt sie kaufen zu müssen. Die Erlernung ihrer traditionellen Medizin macht sie – so die Hoffnung – unabhängiger und führt zu mehr Selbstbestimmung.

Das Projekt ICBG-Maya

Die hohe Biodiversität und die gleichzeitige Dichte an indigenen Völkern mit ihrem traditionellen Wissen führt seit längerer Zeit zu einem ausgeprägten Interesse verschiedener Forscher/innen an der Region Chiapas. Die *International Cooperative Biodiversity Groups* (ICBG)²⁶ interessiert sich seit 1997 für diese Gegend mit dem Ziel, ihre genetischen Ressourcen kommerziell verwertbar zu machen.²⁷ Die ICBG wurde 1991 in den USA gegründet und ist ein Zusammenschluss verschiedener privater und öffentlicher Institutionen. Involvierte staatliche US-amerikanische Institutionen sind u. a. das *National Institute of Health* (NIH), das *Biological Sciences Directorate of the National Science Foundation* (NSF), der *Foreign Agriculture Service* (FAS) und das *National*

Cancer Institute (NCI). Außerdem gibt es umfangreiche Kooperationen mit privaten Akteure und Akteurinnen aus der Life Sciences Industrie wie z. B. Pharmacia, Glaxo-Wellcome, Bristol Myers Squibb und Shaman Pharmaceuticals. Auch NGOs sind in einigen Fällen involviert, wie beispielsweise der Worldwide Fund for Nature (WWF) und *Conservation International*. Diese Institutionen haben sich zusammengeschlossen, da sie einen dringenden Handlungsbedarf in Bezug auf den Verlust von Biodiversität und damit einhergehend den Verlust wichtiger Medizinalpflanzen sahen. Gleichzeitig wird davon ausgegangen, dass die kommerzielle Entwicklung von Medikamenten auf Basis von natürlichen Medizinalpflanzen die ökonomische Entwicklung in den Ursprungsregionen fördern kann.²⁸ Es gibt verschiedene ICBG-Projekte in Lateinamerika, Asien und Afrika.²⁹ Mit einer Ausnahme sind alle Projekte in tropischen Regionen situiert. In alle ICBG-Projekte integriert sind weiterhin Universitäten und botanische Gärten der USA und Universitäten und Forschungseinrichtungen des jeweiligen Landes, in dem die Bioprospektion durchgeführt werden soll.

In Chiapas entstand Ende 1998 das ICBG Projekt *Drug Discovery And Biodiversity Among The Maya Of Mexico* (im Folgenden: ICBG-Maya). Das Projekt zielte nach eigenen Angaben darauf, die Biodiversität und die traditionelle Medizin zu erhalten und zu einer nachhaltigen Entwicklung der Region Los Altos im geografischen Zentrum von Chiapas beizutragen. In das Projekt waren besonders drei Institutionen involviert: Die *Foundation of Investigation* der Universität von Georgia in den USA; das *El Colegio de la Frontera Sur* (ECOSUR), eine staatliche Forschungsinstitution Mexikos, und die britische Firma *Molecular Nature Limited* (MNL). ECOSUR hatte die Aufgabe, in Zusammenarbeit mit den indigenen Gemeinden vor Ort die Bioprospektion durchzuführen, also die Sammlung von Pflanzen, die eventuell einen medizinischen Effekt haben könnten. In der Universität Georgia sollten dann die gesammelten Proben aufgearbeitet werden. Die Firma MNL beabsichtigte, durch Genscreening und -sequenzierung möglichst viele potentiell medizinisch aktive Sequenzen zu »entdecken« und daraus Medikamente zu entwickeln, die schließlich patentiert werden könnten. Ferner plante man, eine vierte Organisation mit dem Namen PROMAYA als Vertretung und Verhandlungspartner der indigenen Interessen zu gründen. Falls sich Pflanzen finden sollten, aus denen biotechnologische Produkte und Pharmazeutika hergestellt werden können, sollten 25 % des Geldes, das über die Patentgebühren eingenommen wird, an PROMAYA ausgezahlt werden. PROMAYA würde dann entscheiden, welche Projekte in der Region Los Altos in Chiapas zu finanzieren wären.

Gegenwind von der indigenen Bevölkerung

COMPITCH meldete gleich zu Beginn Bedenken gegen das Projekt an. Es bestand die Sorge, dass sich die Patentierung bestimmter Medikamente, die auf indigenes Wissen und Pflanzen zurückgehen, negativ auf die Einwohner Chiapas auswirken könnte. Patente, so die Befürchtung der indigenen Organisationen, könnten den Verkauf der Medikamente und die Weitergabe des traditionellen Wissens und deren Zubereitung verbieten oder erschweren. Auch der von dem Projekt ICBG-Maya angestrebte Vorteilsausgleich an die indigenen Gemeinden wurde von COMPITCH kritisiert. Da die Gewinne aus Lizenzgebühren eines pharmazeutischen Produkts im Durchschnitt nur etwa 1 % der Gesamtgewinne ausmachen, hätte die Regelung bedeutet, dass über 99 % der Gewinne an Pharmaunternehmen gingen und die indigenen Gemeinden 0,25 % bekämen. Des Weiteren würden diese 0,25 % auch nicht direkt an die Gemeinden gehen, sondern an die Organisation PROMAYA.³⁰ Schließlich hatten nur die Gemeinden das Recht auf den Erhalt dieser »Entwicklungshilfe«, die den Vertrag mit ICBG-Maya abgeschlossen hatten.³¹

Unklar für die indigenen Gemeinden war auch, wie sich Patente auf ihre Lebensumstände auswirken würden. ICBG-Maya erklärte zwar in seinen ethischen Grundsätzen, dass das Projekt die Gemeinden in dem Gebrauch ihrer Medizinalpflanzen und das Wissen um diese nicht beschränken würde. Nach RAFI³² dürfte es demzufolge aber keine Patente auf die Medizinalpflanzen oder Teile von ihnen geben. Denn sobald ein Patent erworben würde, könnte der Eigner oder die Eignerin des Patentes den Verkauf bestimmter Produkte unterbinden oder Lizenzen verlangen, auch wenn z. B. das alte Heilwissen wieder aufgearbeitet wird und auf dieser Grundlage Medikamente erstellt werden. Nach COMPITCH seien die genetischen Ressourcen und das Wissen um diese immer ein Kollektivgut gewesen, das allen zur Verfügung stand. Die privatrechtliche Aneignung dieser Ressourcen widerspricht diesen Grundsätzen und der traditionellen Kultur und könnte zu Konflikten unter den Gemeinden führen.

Trotz der von COMPITCH geäußerten Bedenken wurde das Projekt ICBG-Maya 1998 begonnen. Daraufhin startete COMPITCH verschiedene Aktivitäten, um auf ihre Bedenken aufmerksam zu machen und das Projekt solange zu stoppen, bis diese Bedenken ausgeräumt wären: »Es ist ein Raub des indigenen traditionellen Wissens und deren Ressourcen mit der Absicht, Medikamente zu produzieren, die auf keine Weise den Gemeinden nutzen, die diese Ressourcen seit einem Jahrtausend nachhaltig pflegen. Außerdem hat das Projekt explizit die Absicht, das Wissen über diese Ressour-

cen, das bisher immer kollektives Eigentum gewesen ist, zu patentieren und zu privatisieren.«³³ Als sich im Laufe des Jahres 1999 abzeichnete, dass die am Projekt ICBG-Maya beteiligten Institutionen nicht auf die Kritik der indigenen Organisationen eingingen, wurde schließlich in allen indigenen Gemeinden die Mitarbeit an dem Projekt verweigert, und COMPITCH forderte ein Moratorium. Durch das Moratorium sollte die Möglichkeit eröffnet werden, breite gesellschaftliche Diskussionen darüber zu führen, wie genetische Ressourcen und das Wissen um diese genutzt werden könnten und aus dieser Nutzung ein gesamtgesellschaftlicher Nutzen zu entwickeln sei. Dieses Moratorium sollte solange währen, bis die Auswirkungen von Patenten auf die genetischen Ressourcen bzw. auf das traditionelle Wissen geklärt seien. Unterstützt wurde dieser Antrag von etwa 100 weiteren indigenen Organisationen aus Lateinamerika.

Aufgrund des vehementen Widerstandes der indigenen Gemeinden musste das Projekt ICBG-Maya im Oktober 2001 schließlich beendet werden. Zur Beendigung konstatiert Dr. Antonio Perez Mendez, Doktor der indigenen Medizin und Vorsitzender von COMPITCH: »The definitive cancellation of the ICBG-Maya project is important for all indigenous peoples in Mexico. Indigenous communities are asking for a moratorium on all biopiracy projects in Mexico, so that we can discuss, understand and propose our own alternative approaches to using our resources and knowledge. We want to ensure that no one can patent these resources and that the benefits are shared by all.«³⁴ Und Rafael Alarcón, Arzt und Berater von COMPITCH, führt aus: »We see the cancellation of the ICBG-Maya as a victory, but we also realize that we must develop capacity to respond with our own economic alternatives. If not, we will continue to see foreign projects which seek to privatize our resources and knowledge.«³⁵

3. Indigenes Wissen und das globale Rechtssystem

Sind traditionelle Wissenssysteme mit Patenten vereinbar?

Patente können nur auf Entwicklungen vergeben werden, die neu sind und auf einer erfinderischen Leistung beruhen. Auch muss ein technischer Schritt erfolgt sein.³⁶ Doch traditionelles Wissen und seine Anwendungen sind nicht neu, da es von Generation zu Generation weitergegeben wird. Im Laufe der Zeit hat sich das Wissen verändert und sicherlich auch verfeinert, neu ist es dadurch aber nicht. Gleichzeitig ist kein erfinderischer Schritt im Sinne des

Patentrechts feststellbar. Das Patentrecht verlangt einen individuellen Erfindersakt. Dieser ist aber hier nicht gegeben. Bei traditionellem Wissen handelt es sich um ein kollektives Wissen, das von vielen Menschen einer Gemeinschaft oder eines Kulturkreises geteilt wird. Der erfinderische Schritt kann hierbei zudem zeitlich nicht genau festgestellt werden. Auch ein technischer Schritt ist häufig nicht gegeben.³⁷ Ein weiteres Problem ist, dass keine Person als Erfinder oder Erfinderin benannt werden kann. Also müssten bestimmte Institutionen oder Organisationen als Rechtssubjekte auftreten. Hierbei stellt sich aber die Frage, wessen Interessen die jeweilige Institution vertritt. Da es sich bei einem Patent um ein negatives Recht handelt, das andere von den patentierten Kenntnissen ausschließt, muss weiter gefragt werden, wer dann von der Ausübung der patentierten Tätigkeiten ausgeschlossen wird. Denn das traditionelle Wissen kann sich durchaus auch auf die Nachbargemeinden und auch auf ganze Regionen erstrecken, die auch nationale Grenzen überschreiten. Die Unterschiede der beiden Wissensformen, also des traditionellen Wissenssystems und des Wissens im westlichen System geistiger Eigentumsrechte, sind in der folgenden Tabelle zusammengefasst.

Aus der Tabelle wird ersichtlich, dass sich traditionelles Wissen in allen benannten Kriterien vom westlichen Wissenssystem unterscheidet: Während das traditionelle Wissen einen starken lokalen Anwendungsbezug hat, soll modernes Wissen universell anwendbar sein. Während geistige Eigentumsrechte vor allem dem Zweck dienen, den Träger/innen Ausschließungsrechte in Bezug auf andere zu gewähren, ist traditionelles Wissen sozial eingebunden und kollektiv. Während traditionelles Wissen in die sozio-kulturelle Umgebung eingebettet ist, soll das moderne Wissen, wenigstens dem Anspruch nach, losgelöst von jeglicher sozialer Konnotation sein. Und während traditionelles Wissen die gemeinschaftlichen Errungenschaften bei der Entwicklung dieses Wissens betont, werden Patente nur vergeben, wenn ein individueller Erfindersakt vorliegt.

Das traditionelle Wissen entspricht also nicht den Anforderungen eines westlichen Systems geistiger Eigentumsrechte. Das moderne Schutzsystem geistigen Eigentums scheint daher kein institutioneller Rahmen zum Schutz des indigenen, traditionellen Wissens zu sein, da Schutzrechte nur dann gegeben werden, wenn das Wissen sich im Kontext der westlichen Wissenschaft bewegt und den westlichen Nutzbarkeits- und Vermarktungskriterien entspricht.³⁸ Doch »kollektive Rechte indigener Völker legitimieren sich nicht über Kriterien des Marktes, sondern unter Bezugnahme auf historische Kontinuität, kulturelle Zuordnungen und organische soziale Netzwerke.«³⁹ 1993 erschien die UN-Studie über den Schutz kulturellen und intellektuellen Eigentums indigener Völker (UN-Dokument 1993). Auch diese Stu-

Vergleich von traditionellen Wissenssystemen und Wissen im Kontext des westlichen Systems geistiger Eigentumsrechte

	<i>Traditionelles Wissenssystem</i>	<i>Wissen im globalen IPR-System</i>
Räumlicher Bezugsrahmen	Lokaler Anwendungsbezug Konzentriert auf Beziehungen der Menschen zur lokalen Umgebung Vermittelt durch Verweis auf konkrete Phänomene	Universeller Anwendungsbezug Entwirft Muster für (prinzipiell) universelle Anwendbarkeit Vermittelt durch abstrakte Modelle
Ethische Konnotationen	Wissen gebunden an Verpflichtungen und Verantwortlichkeiten Wissensanwendung erfordert Entscheidungsfindung unter Abwägung betroffener Interessen	Monopolartige Verfügung über Wissen durch den Berechtigten Beschränkungen bei Wissensanwendung systemirrelevant
Wissensweitergabe	Wissensweitergabe innerhalb spezifischer sozio-kultureller Umgebung	Wissensweitergabe in abstraktem Kontext
Wissensneuerungen	Wissenserweiterung ist sozial akkumulativer Prozess	Neues Wissen entsteht durch individuellen Erfindersakt
Wesen des Wissens	holistisch Wissen ist Teil sozio-kultureller Tradition	in Elemente aufgesplittet Wissen ist Ware

Kuppe (2002), S. 129

die stellte fest, dass das westliche Patentsystem kein adäquates Schutzsystem für das traditionelle Wissen um die biologischen Ressourcen darstellt. Bereits der Begriff »Eigentum« beinhalte, dass es sich um eine Ware handle, die frei gekauft oder verkauft werden könne. Dies sei nicht auf das traditionelle Wissen übertragbar.

CBD: Vermarktung und Schutz der indigenen Rechte in einem?

Anhand der anfangs dargestellten Biodiversitätskonvention (CBD) wird die Problematik deutlich, die sich bei der Einbettung von indigenem Wissen und genetischen Ressourcen in internationale Verträge ergibt. Das Ziel der CBD ist der Schutz der Biodiversität, die nachhaltige Nutzung der Komponenten der Biodiversität und die gerechte und ausgeglichene Aufteilung

der Gewinne, die sich aus der Kommerzialisierung der genetischen Ressourcen ergeben. Die Zusammenführung dieser drei Anliegen in einem internationalen Abkommen ist ein historisches Novum. Im Hinblick auf die Inwertsetzung der genetischen Ressourcen kann die CBD als eine institutionelle Verrechtlichung und Etablierung eines Regimes zur Verteilung von Verfügungsrechten angesehen werden. Durch das Prinzip der nationalen Souveränität über die genetischen Ressourcen wird das Verhandlungspotential der südlichen Länder gestärkt. Es kann nicht mehr zu einem legalen Zugriff von Bioprospektionsprojekten der Industrieländer oder der TNCs kommen, ohne dass diese Kompensationsleistungen an die südlichen Länder entrichten müssen. Das Prinzip der nationalen Souveränität über die genetischen Ressourcen steht jedoch nicht im Widerspruch zu den Interessen der Industrieländer und der TNCs, sondern ist vielmehr die Voraussetzung für deren Inwertsetzung.⁴⁰ Denn erst die staatlichen Regulierungen garantieren einen sicheren und unkomplizierten Zugriff auf die genetischen Ressourcen. Die südlichen Länder treten hierbei als Verhandlungspartner auf, die ihre Rechte an den Ressourcen veräußern können und gleichzeitig in Angebotskonkurrenz zueinander stehen.

Fraglich ist jedoch, ob die Regierungen der südlichen Staaten die Interessen der auf ihrem Staatsgebiet lebenden indigenen Völker vertreten. Wie im Fall Chiapas ist das Verhältnis häufig äußerst konfliktuell, unter anderem weil den indigenen Völkern politische, kulturelle und territoriale Selbstbestimmung abgesprochen wird. Die Regierungen der südlichen Staaten agieren häufig gerade selbst als »die legalen und bisweilen kriegerischen Instrumente (...) um die Gemeinschaften und indigenen Völker auf ihrem Land und Territorium ihrer kulturellen, wirtschaftlichen und sozialen Rechte zu berauben«.⁴¹ Durch die CBD wird den Regierungen der südlichen Länder Souveränität über die genetischen Ressourcen zugesprochen, während indigene Völker weiterhin keine Rechte beanspruchen können. Bewusst wird in der CBD von indigenen Gemeinschaften und nicht von indigenen Völkern gesprochen. Völker hätten viel weitgehendere Rechte auch auf die sie umgebenden Ressourcen. Geistige Eigentumsrechte werden zwar insofern eingeschränkt, da diese nicht den Zielen des Übereinkommens zuwiderlaufen sollen. Doch die Definition dessen, was den Zielen zuwiderläuft und was nicht, ist wiederum in die globalen Kräfteverhältnisse eingebettet. Und dieses Kräfteverhältnis begünstigt diejenigen Akteure, die sich für einen starken Patentschutz einsetzen. So sieht Seiler in der CBD ein Abkommen, »welches aufgrund seiner betont patentfreundlichen Ausprägung womöglich weitreichendere Konsequenzen haben kann im Hinblick auf eine weltweite Übertragung westlicher Standards beim Schutz geistigen

Eigentums als das TRIPS-Abkommen.«⁴² Auch ist die Ausgestaltung des benefit sharing ein äußerst schwieriges Unterfangen, da bisher völlig unklar ist, was ein »angemessener« Vorteilsausgleich ist und an wen dieser Vorteilsausgleich transferiert werden soll. Der Versuch, mit der CBD einen positiven Zusammenhang zwischen dem Schutz der Biodiversität, den Interessen der Life Sciences Industrie und der Integration bisher nur unzureichend in den Weltmarkt integrierter Bereiche herzustellen, muss daher als problematisch angesehen werden. In Bezug auf die CBD merkt Ribeiro kritisch an, dass statt von Biopiraten besser von Biokorsaren gesprochen werden sollte.⁴³ Manche Piraten erhielten im 16. und 17. Jahrhundert von der englischen Krone Kaperbriefe, die international anerkannt waren und diese Piraten zu Korsaren machten. Sie konnten dann nicht mehr als Piraten angeklagt werden und bekamen die Erlaubnis zum Kapern von Schiffen von der staatlichen Autorität. Im Gegenzug mussten sie Rechenschaft über ihre Beute ablegen.⁴⁴

Traditionelles Wissen und pflanzengenetische Ressourcen als Erbe der Menschheit?

Als mögliche Alternative zum TRIPS wie auch zur CBD wird häufig der »International Treaty on Plant Genetic Resources for Food and Agriculture« (IT) genannt. Es handelt sich um ein bisher völkerrechtlich unverbindliches Vertragswerk, das innerhalb der Food and Agriculture Organisation der UN im November 2001 verabschiedet wurde und dem die Idee zugrunde liegt, die weltweit wichtigsten Kulturpflanzenarten in einem so genannten »Multilateralen System« zu sichern.⁴⁵ Der Lösungsansatz besteht in der Deklaration der Kulturpflanzenarten als gemeinsames Erbe der Menschheit. Hierin unterscheidet sich das IT also eindeutig von der CBD. Die Pflanzen in diesem Multilateralen System für Kulturpflanzen sollen nicht patentierbar, sondern frei zugänglich sein. Strittig ist allerdings, ob auf *Teile* der Pflanzen, also auf Genabschnitte, Patente angemeldet werden dürfen.

Der Ansatz des IT klingt viel versprechend. Doch gibt es auch hier starke Kritik. Denn bisher sind die Überwachungssysteme, die kontrollieren sollen, dass es letztlich nicht zu Patenten auf Pflanzen oder Pflanzenbestandteilen aus dem Multilateralen System für Kulturpflanzen kommt, unzureichend. Auch ist es nach Agrawal generell problematisch, die genetischen Ressourcen als ein gemeinsames Erbe der Menschheit zu begreifen.⁴⁶ Denn dies negiert die Machtbeziehungen zwischen Nord und Süd, zwischen transnationalen Unternehmen und indigenen Völkern. Während die Life

Sciences Unternehmen auf diesen öffentlichen Pool an genetischen Ressourcen zugreifen können, um gegebenenfalls gentechnische Veränderungen daran durchzuführen und diese zu patentieren, ist offen, wie indigene Völker von solch einem Pool profitieren sollen.

Traditionelles Wissen als Ware?

Können indigene Völker nicht dennoch aus ihrem Wissen Profite erzielen, indem sie direkt mit Unternehmen über Zugang, Gebrauch, Gebühren und Tantiemen verhandeln? Die hieraus resultierenden Gewinne könnten es den indigenen Völkern ermöglichen, ihr Wissen zu bewahren. Befürworter/innen dieser Sichtweise argumentieren, dass bei gerechten Verhandlungen durchaus beide Seiten von der Vermarktung des traditionellen Wissens profitieren könnten. Auch bliebe traditionellen Gemeinden auf Dauer gar nichts anderes übrig, als sich ihrer Möglichkeiten bewusst zu werden und aus ihren Fähigkeiten Geld zu machen, wenn sie überleben wollten. Dieses Geld könne den traditionellen Gemeinden als ökonomische Grundlage dienen und so zum Schutz und zum Erhalt der kulturellen Diversität beitragen.⁴⁷ Nach dieser Auffassung ist die fehlende Integration in den Weltmarkt und die unzureichende Nutzung des traditionellen Wissens schuld daran, dass dieses bedroht ist.

Als problematisch muss angesehen werden, dass der Inwertsetzungsprozess die gewachsenen Beziehungen traditioneller Gemeinschaften zu ihrem Naturraum nicht berücksichtigt: »So gehört es zur Eigentümlichkeit der biotechnischen Industrialisierung, dass viele Firmen und Forschungseinrichtungen indigene Wissensarten nutzen, während sie dazu beitragen, den sozialen Kontext, in dem diese Wissensarten entstanden sind, zu unterminieren.«⁴⁸ Eine Integration traditioneller Gesellschaften in den Weltmarkt bedeutet, dass sich diese Gesellschaften der marktwirtschaftlichen Logik anpassen müssen. Da diese Logik den meisten traditionellen Gemeinschaften fremd ist, müsste sich ihr Gefüge und Zusammenleben entsprechend ändern. Es stellt sich die Frage, ob sich die aus der Kommerzialisierung resultierende Veränderung der indigenen Kultur nicht auch auf deren Umgang mit Wissen und damit auch auf das Wissen selbst auswirkt. Ein Patent überträgt ein negatives Recht, das seinem Inhaber oder seiner Inhaberin ein Recht auf *ausschließende* Verwertung der Erfindung zugesteht. Es hindert andere Personen, von dem patentierten Gegenstand und dem Wissen zu profitieren. Der Gedanke einer *gemeinsamen* Nutzung sowohl von Wissen als auch von pflanzen-genetischen Ressourcen, ist also nicht nur nicht mitgedacht, son-

dem durch das Patentrecht gerade ausgeschlossen. Ferner wurde das Wissen in einem kollektiven Prozess entwickelt, in dem sich die Menschen über ihre Erfahrungen im Umgang mit der Natur, über neue Pflanzensorten, über bestimmte Methoden usw. austauschten. Agrawal gibt deshalb zu bedenken: »Die Zuteilung exklusiver Rechte an indigenen Wissensressourcen an rechtlich anerkannte Akteure untergräbt die Anreize, eine kollektive Orientierung bei der Produktion dieses Wissens aufrechtzuerhalten.«⁴⁹

Abschließend muss also konstatiert werden, dass weiterhin unklar ist, wie traditionelles Wissen geschützt werden kann. In dem »Konfliktfeld Biopiraterie« sind so grundlegend verschiedene Interessen involviert, dass eine einfache Problemlösung nicht wahrscheinlich ist. Auch ist das Kräfteverhältnis zwischen transnationalen Konzernen, westlichen und südlichen Regierungen und indigenen Völkern äußerst ungleich. Die vorhandenen internationalen Abkommen scheinen vorhandene Machtstrukturen nicht zu überwinden, sondern vielmehr dieses Verhältnis widerzuspiegeln. So bekommen geistige Eigentumsrechte in der CBD eine bedeutende Stellung, während indigenen Völkern weitreichende Rechte auf ihr traditionelles Wissen abgesprochen werden. Um an einem Vorteilsausgleich teilnehmen zu können, müssen indigene Gemeinschaften das westliche System geistiger Eigentumsrechte anerkennen. Gleichzeitig werden alternative Systeme zum Schutz kollektiven und traditionellen Wissens nicht anerkannt.

Um eine Grundlage zum Schutz von traditionellem Wissen zu schaffen, müssten jedoch diejenigen Akteure gestärkt werden, die das traditionelle Wissen erhalten. Eine Stärkung indigener Völker erfordert, dass ihnen politische, kulturelle und territoriale Rechte zugesprochen werden. Da diese eher auf Kooperation statt auf Ausschluss und auf gemeinsame Güter statt auf private Eigentumsrechte setzen, müsste auch gefragt werden, ob die vorherrschenden, rein marktwirtschaftlich-orientierten Prinzipien diesem überhaupt gerecht werden können oder nicht generell für den Schutz von traditionellem Wissens ungeeignet sind. Um Alternativen entwickeln zu können, haben indigene Völker schließlich eine weitere Forderung gestellt: Sie wollen Zeit. Zeit zu diskutieren, wie der Schutz und Erhalt von traditionellem Wissen bewirkt werden kann; Zeit sich zu fragen, ob Wissen überhaupt einigen Menschen »gehören« kann; Zeit, Alternativen zu denken.

Anmerkungen

- 1 Für umfangreiche Kritik und Anregungen bedanke ich mich herzlich bei den Herausgeber/innen. Großer Dank geht auch an Hanne Schmidt, die mir den Freiraum zum Schreiben dieses Artikels geschaffen hat. Teile dieses Artikels basieren auf dem Buch: *Das grüne Gold der Gene. Globale Konflikte und Biopiraterie*, Münster 2004.
- 2 Unter den Begriff der »Life Sciences Industrie« fallen jene biotechnologischen Bereiche der Pharma- und Agrarbranchen sowie der Tiermedizin, die mit Methoden aus der Bio- und Gentechnologie arbeiten.
- 3 Heins/Flitner (1998), S. 24.
- 4 Vgl. den Beitrag von Corinna Heineke in diesem Band.
- 5 Die Begriffe »indigen« oder »indigene Völker« sind nicht eindeutig definierbar und ihre Verwendung ist durchaus problematisch, da sie eine Kohärenz zwischen sehr verschiedenen Gruppen, Kulturen und Lebensweisen suggerieren, die nicht ohne weiteres gegeben ist. Nach Anderes (2000), S. 39, ist der Begriff »indigen« auf all jene Menschen anwendbar, die sozial isoliert sind und ihre Traditionen trotz Eingliederung in von anderen Gesellschaften dominierten Staaten bewahrt haben. Statt des Begriffs »indigene Völker« wird häufig der Begriff »indigene Gemeinschaften« verwendet. Problematisch an letzterem Begriff ist, dass das internationale Recht nicht Minoritäten, sondern nur Völkern das Recht auf Selbstbestimmung einräumt.
- 6 Vgl. Kuppe (2001), S. 120 ff.
- 7 Vgl. Posey (1999), S. 8.
- 8 Vgl. Milborn (2002), S. 135.
- 9 Vgl. die Mataatua-Declaration von 1993, das Abschlussdokument der Konferenz zum Thema kultureller und intellektueller Rechte indigener Völker, die 1993 unter der Schirmherrschaft der UN stattfand: [aotearoa.wellington.net.nz/imp/mata.htm].
- 10 Biotechnologien sind Methoden der technischen Nutzbarmachung biologischer Vorgänge, worunter auch die Gentechnologie fällt.
- 11 Vgl. Ribeiro (2002a), S. 39 f.
- 12 Heins/Flitner (1998), S. 23.
- 13 Flitner (1995), S. 246 f.
- 14 Vgl. Kuppe (2001), S. 147.
- 15 Als Bioprospektion wird allgemein das Sammeln, Archivieren und schließlich Aufarbeiten des biologischen Materials bezeichnet.
- 16 FUE (2002), S. 16.
- 17 Da die zweite Auffassung von Biopiraterie immer dominanter wird, schlägt z.B. Stallman (o.J.) vor, den Ausdruck »Bioprivatisierung/Biokaperung« (engl. Bioprivatizing) zu gebrauchen, um das Problem der Privatisierung zu betonen. Ich werde in diesem Artikel allerdings weiterhin den Ausdruck Biopiraterie im Sinne der ursprünglichen, also von indigenen Völkern benannten Bedeutung verwenden.
- 18 Vgl. Pernicka (2001), S. 22 ff.
- 19 Benannt nach Ananda Mohan Chakrabarty, der den Patentantrag stellte.
- 20 Erst die EU-Biopatient-Richtlinie 98/44/EG schaffte 1998 rechtliche Klarheit und ermöglichte die Patentierung von Leben.
- 21 Vgl. Brand (2000), S. 97.
- 22 Siehe [www.biodiv-chm.de/textcbd/textcbd.htm].
- 23 Nach unterschiedlichen Einschätzungen liegt die durch Menschen verursachte Aussterberate z.B. bei Vögeln und Säugetieren um etwa 100–1 000 Mal höher (Begon/

- Harper/Townsend 1998, S. 622 ff.) bzw. sogar 1 000 bis 40 000 Mal höher (Wolters 1995, S. 24 f.) als die natürliche Aussterberate.
- 24 Siehe [<http://www.biodiv.org/>].
- 25 Consejo Estatal de Organizaciones de Médicos y Pateras Indígenas Tradicionales de Chiapas = Regionaler Rat von traditionellen, indigenen Ärzte- und Hebammen-Organisationen.
- 26 Siehe [<http://www.fic.nih.gov/programs/icbg.html>].
- 27 Vgl. ICBG (2002).
- 28 Vgl. ebd.
- 29 Genauer: In Panama, Madagaskar, Surinam, Kamerun, Nigeria, Peru, Vietnam, Laos, Argentinien und Chile.
- 30 Vgl. COMPITCH/RMALC/CIEPAC (2002), S. 22 f.
- 31 Bei den etwa 50 Verträgen, die im Laufe des Projektes abgeschlossen wurden, hätten die anderen 1 176 Gemeinden, die sich in dem Bezirk Los Altos befinden, keinen Ausgleich bekommen. Auch die etwa 7 500 Gemeinden aus den angrenzenden Bezirken wären leer ausgegangen, obwohl der Erhalt bestimmter Pflanzen und das traditionelle Wissen von vielen Gemeinden geteilt und nicht auf die 50 vertraglich festgelegten Personen beschränkt werden könne; vgl. ebd.
- 32 RAFI (2000), S. 5.
- 33 COMPITCH, zit. nach RAFI (1999), S. 3; Übers. J.W.
- 34 Zit. nach ETC (2001).
- 35 Ebd.
- 36 Eine Erfindung bereichert den Stand der Technik, während eine Entdeckung nur das Wissen bereichert, nicht die Technik. Wird also z.B. eine neue Eigenschaft eines bekannten Stoffes beschrieben, so handelt es sich lediglich um eine Entdeckung. Der Entdeckung fehlt also im Gegensatz zur Erfindung die technische Lösung (vgl. Bauer 1993, S. 179). Wird allerdings ein Verfahren z.B. zur Isolierung eines Stoffes entwickelt und angeführt, dass diese Gensequenz bestimmte Prozesse, wie z.B. die Blutgerinnung auslöst, ist der so gewonnene Stoff patentfähig (vgl. Pernicka 2001, S. 82 f.).
- 37 Vgl. Kuppe (2001), S. 145 ff.
- 38 Rechtsschutz wird im Patentrecht nur gewährt, wenn die Entwicklung gewerblich anwendbar ist.
- 39 Kuppe (2002), S. 131.
- 40 Vgl. Brand (2000), S. 225 f.
- 41 Ribeiro (2002b), S. 127.
- 42 Seiler (2002), S. 47.
- 43 Ribeiro (2002a), S. 46.
- 44 Vgl. Kaperbrief (2002), S. 1.
- 45 Dieses »Multilaterale System« enthält 35 Nahrungs- und 29 Futtermittelpflanzenarten, die für die Welternährung eine wichtige Rolle spielen. Hierzu gehören beispielsweise Hafer, Weizen, viele Kartoffelsorten, Reis und die meisten Maissorten. Allerdings sind einige für die Welternährung wichtige Pflanzen wie z.B. die Sojabohne ausgenommen.
- 46 Vgl. Agrawal (1998), S. 209.
- 47 Vgl. Clay (1992), S. 251 f.
- 48 Heins (2000), S. 145.
- 49 Agrawal (1998), S. 206.

Literatur

- Agrawal, Arun* (1998): Geistiges Eigentum und »indigenes« Wissen: Weder Gans noch goldene Eier, in: M. Flitner/V. Heins/C. Görg (Hrsg.): *Konfliktfeld Natur. Biologische Ressourcen und globale Politik*, Opladen, S. 193–214.
- Anderes, Sabrina* (2000): *Fremde im eigenen Land: Haftbarkeit transnationaler Unternehmen für Menschenrechtsverletzungen an indigenen Völkern*, Dissertation der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität Zürich.
- Bauer, Carsten* (1993): *Patente für Pflanzen – Motor des Fortschritts?*, Düsseldorf.
- Begon, M.E./Harper, C.R./Townsend, C.R.* (1998): *Ökologie*, Heidelberg-Berlin.
- Brand, Ulrich* (2000): *Nichtregierungsorganisationen, Staat und ökologische Krise: Konturen kritischer NRO-Forschung am Beispiel der biologischen Vielfalt*, Münster.
- COMPITCH/RMALC/CIEPAC* (2000): *Pukuj, Biopiratería en Chiapas*, San Cristóbal de Las Casas/Mexiko.
- Clay, J.* (1992): *Building and supply markets for nonwood tropical forest products*, in: *Friends of the Earth* (Hrsg.): *The rainforest harvest*, London, S. 250–265.
- ETC* (2001): *US Government's \$ 2,5 Million Biopiracy Project in Mexico Cancelled*, News Release, veröffentlicht am 9. November 2001, www.etcgroup.org
- Flitner, Michael* (1995): *Sammler, Räuber und Gelehrte. Pflanzengenetische Ressourcen zwischen deutscher Biopolitik und internationaler Entwicklung 1890–1994*, Frankfurt a.M.-New York.
- FUE* (2002): *Zwischen Schutz und Nutzung. 10 Jahre Konvention über Biologische Vielfalt*, Bonn.
- Heins, Volker* (2000): *Modernisierung als Kolonialisierung? Interkulturelle Konflikte um die Patentierung von »Leben«*, in: D. Barben/G. Abels (Hrsg.): *Biotechnologie – Globalisierung – Demokratie*, Berlin, S. 131–154.
- Heins, Volker/Flitner, Michael* (1998): *Biologische Ressourcen und »Life Politics«*, in: Dies./C. Görg (Hrsg.): *Konfliktfeld Natur. Biologische Ressourcen und globale Politik*, Opladen, S. 13–39.
- ICBG* (1997): *International Cooperative Biodiversity Groups (ICBG). NIH Guide*, Volume 26, Number 27, 15. August, RFA: TW-98–001, www.fic.nih.gov/programs/rfa.html
- ICBG* (2002): *International Cooperative Biodiversity Groups. Release Date: 17.10.2002*, grants1.nih.gov/grants/guide/rfa-files/RFA-TW-03_004.html
- Kaperbrief* (2002): *Achtung Kaperbriefe*, in: *Kaperbrief. Zeitung gegen Biopiraterie* 1 v. August 2002, S. 1.
- Kuppe, René* (2001): *Der Schutz des traditionellen umweltbezogenen Wissens indigener Völker*, in: G. Klaffenböck/E. Lachkovics/Südwind Agentur (Hrsg.): *Biologische Vielfalt. Wer kontrolliert die globalen genetischen Ressourcen?*, Frankfurt a.M., S. 141–156.

- Kuppe, René* (2002): Indigene Völker, Ressourcen und traditionelles Wissen, in: U. Brand/M. Kalcsics, M. (Hrsg.): Wem gehört die Natur? Konflikte um genetische Ressourcen in Lateinamerika, Frankfurt a.M., S. 112–133.
- Milborn, Corinna* (2002): Biopiraterie und Bioimperialismus. Patente auf Leben und die indigenen Gruppen Mittelamerikas, in: U. Brand/M. Kalcsics, M. (Hrsg.): Wem gehört die Natur? Konflikte um genetische Ressourcen in Lateinamerika, Frankfurt a.M., S. 134–147.
- Pernicka, Susanne* (2001): Wem gehören die Gene? Patente auf Leben für ein neues Wachstumsregime, Hamburg.
- Posey, Darrel A.* (1999): Culture and Nature: The Inextricable Link, in: Ders. (Hrsg.): Culture and Spiritual Values of Biodiversity, London.
- RAFI* (1999): Biopiracy Project in Chiapas, Mexico. Denounces by Mayan Indigenous Groups, News Release, veröffentlicht am 1. Dezember 1999, www.etcgroup.org
- RAFI* (2000): Parar la biopiratería en México: Organizaciones indígenas de Chiapas reclaman moratorio inmediata, www.etcgroup.org
- Ribeiro, Silvia* (2002a): Biopiratería: la privatización de los ámbitos de comunidad, in: U. Brand/M. Kalcsics, M. (Hrsg.): Wem gehört die Natur? Konflikte um genetische Ressourcen in Lateinamerika, Frankfurt a.M., S. 37–51.
- Ribeiro, Silvia* (2002b): Biopiraterie und geistiges Eigentum – Zur Privatisierung von gemeinschaftlichen Bereichen, in: C. Görg/U. Brand, U. (Hrsg.): Mythen globalen Umweltmanagements: »Rio + 10« und die Sackgasse nachhaltiger Entwicklung, Münster, S. 118–136.
- Seiler, Achim* (2000): Biotechnologie und Dritte Welt. Problemfelder, Regelungsansätze, Handlungsmöglichkeiten, Dissertation.
- Stallman, Richard* (o.J.): Biopiracy or Bioprivateering?, <http://www.stallman.org/articles/biopiracy.html>
- UN-Dokument* (1993): UN-Studie über den Schutz kulturellen und intellektuellen Eigentums indigener Völker, E/CN. 4/Sub. 2/1993/28, veröffentlicht am 28. Juli 1993.
- Wilson, E. O.* (Hrsg.) (1992): Ende der biologischen Vielfalt? Der Verlust an Arten, Genen und Lebensräumen und die Chancen für eine Umkehr, Heidelberg u. a.
- Wolters, Jürgen* (1995): Die Arche wird geplündert. Vom drohenden Ende der biologischen Vielfalt und den zweifelhaften Rettungsversuchen, in: Ders., ARA (Hrsg.): Leben und leben lassen. Biodiversität – Ökonomie, Natur- und Kulturschutz im Widerstreit (= Ökozid Jahrbuch 10), Gießen, S. 11–39.